

Tätigkeitsbericht Beirat für kommunale Finanzen im Jahr 2023

Erstellt am 4. Januar 2024

Gemäß § 33 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) ist beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales der Beirat für kommunale Finanzen eingerichtet worden. Dieser besteht aus Vertretern des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums, der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden. Der Beirat berät das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, als das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium, in Fragen der Ausgestaltung der kommunalen Finanzbeziehungen und bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen, § 33 Abs. 2 ThürFAG.

Im Jahr 2023 sind insgesamt sechs Sitzungen an den folgenden Tagen abgehalten worden:

- 9. Februar 2023
- 30. März 2023
- 11. Mai 2023
- 22. Juni 2023
- 19. Oktober 2023
- 7. Dezember 2023

Es wurden insgesamt 50 Beratungsgegenstände nach § 33 Abs. 2 ThürFAG bearbeitet. Hiervon betrafen fünf Beratungspunkte aktuelle Bedarfszuweisungsfälle (im Beirat werden Bedarfszuweisungsfälle mit einem Antragsvolumen von mehr als 500.000 Euro behandelt) und weitere 28 Beratungspunkte beinhalteten die Anhörung des Beirats bei Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften.

Dabei verteilt sich die Anzahl der Regelungsentwürfe wie folgt auf die verschiedenen Häuser:

- Thüringer Staatskanzlei: 1
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: 7
- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie: 1
- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales: 9
- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz: 4
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: 3
- Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz: 3

Von den aufgeführten Beratungsgegenständen sind elf Beteiligungen des Gremiums in Form von Umlaufverfahren durchgeführt worden.

Die nach § 33 Abs. 3 ThürFAG insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen zur Verfügung gestandenen Mittel in Höhe von 50.000 Euro wurden nicht in Anspruch genommen und werden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 ThürFAG über die Abrechnung der Haushaltsreste an den Landesausgleichsstock fließen.

gez. Frank Hüttemann

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)